

Verletzt die Ablehnung des Antrags auf Verschiebung der Gerichtsverhandlung den Grundsatz der Öffentlichkeit?

Überlegungen zum Urteil U 5/00 des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 26. September 2001*

Von Dr. ROGER PETER, Rechtsanwalt, Zürich**

I. Sachverhalt

In einer Streitigkeit um Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung liess H. gegen den Einspracheentscheid des Unfallversicherers X Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Y erheben und unter anderem die Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung beantragen. In Absprache mit dem Rechtsvertreter von H. setzte das Gericht den Termin für die öffentliche Verhandlung mit Verfügung vom 9. August 1999 auf den 21. Oktober 1999 an.

Mit Schreiben vom 8. September 1999 liess die Beschwerdeführerin ein Gesuch um Verschiebung der öffentlichen Verhandlung wegen Ferienabwesenheit einreichen. Am 9. September 1999 ersuchte das Gericht H. um Einreichung der Ferienbuchungsunterlagen. Nachdem H. dem kantonalen Gericht mitgeteilt hatte, dass sie ihre Ferien gemeinsam mit ihrem Lebenspartner vom 8. bis 26. Oktober 1999 mit dem Wohnmobil in Südfrankreich verbringe und dass sie diese Ferien bereits Mitte Februar 1999 mit ihren Arbeitgebern abgesprochen hätten, lehnte es mit Schreiben vom 20. September 1999 eine Verschiebung der öffentlichen Verhandlung ab. Als Begründung führte das Gericht im Wesentlichen an, im Juli 1999 sei der Verhandlungstermin vom 21. Oktober 1999 mit dem Rechtsvertreter vereinbart worden. Dieser hätte damals die Möglichkeit gehabt, einen anderen Termin vorzuschlagen, was er jedoch unterlassen habe. Einen neuen Termin festzulegen, hätte zur Folge, dass dieser ansonsten spruchreife Fall aus dem Jahre 1997 um mehrere Monate verschoben werden müsste. Zumal dem Richterkollegium ein Arzt als Fachrichter angehöre, der nur zu ganz bestimmten und beschränkten Zeiten aufgeboten werden könne. Das vom Gericht in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten sei bereits am 19. Juni 1998 eingegangen. In der Folge habe der Rechtsvertreter einen umfangrei-

* Für Anregungen und Hinweise danke ich Herrn Prof. Dr. Andreas Kley, Institut für öffentliches Recht der Universität Bern.

** Der Autor ist Berater bei PricewaterhouseCoopers und Ersatzrichter am Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich. Er gibt ausschliesslich seine eigene Meinung wieder.

chen Ergänzungsfragenkatalog gestellt. Dieser habe das Verfahren bis Mai 1999 verzögert. Nach Eingang des Ergänzungsgutachtens habe der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine Neubegutachtung verlangt und durch seine Ferienabwesenheit im Juli 1999 verunmöglicht, eine Verhandlung vor den Gerichtsferien durchzuführen. Das Gericht habe folglich Grund anzunehmen, dass seitens der beschwerdeführenden Partei durch Verzögerungstaktik auf Zeit gespielt werde. Ein solches Vorgehen stehe dem gesetzlichen Auftrag, ein rasches Verfahren durchzuführen, diametral entgegen. Sinn und Zweck der beantragten mündlichen Verhandlung sei in erster Linie die persönliche Befragung der Beschwerdeführerin. Daher müsse darauf beharrt werden, dass sie zum anberaumten Termin erscheine, ansonsten Verzicht auf die Durchführung der öffentlichen Verhandlung angenommen werde.

In der Folge teilte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin dem Gericht mit, auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung werde nicht verzichtet. Falls das Gericht an ihrem Schreiben vom 20. September 1999 festhalte, ersuche er um Zustellung eines beschwerdefähigen Entscheides. In einem weiteren Schreiben führte der Rechtsvertreter weiter aus, da die Teilnahme der Beschwerdeführerin auch nach Auffassung des Gerichts unerlässlich sei, mache eine Parteiverhandlung nur mit ihm als Rechtsvertreter keinen Sinn. Er werde daher an der Verhandlung vom 21. Oktober 1999 nicht teilnehmen. Dem Rechtsvertreter wurde telefonisch mitgeteilt, dass die Verhandlung am 21. Oktober 1999 durchgeführt werde.

Am 21. Oktober 1999 führte das Gericht die Verhandlung im Beisein eines Vertreters der Beschwerdegegnerin durch. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch deren Rechtsvertreter blieben der Verhandlung fern. Mit Urteil vom 17. November 1999 hiess das kantonale Gericht die Beschwerde (aus materiellen Gründen) teilweise gut und hob den Einspracheentscheid teilweise auf.

Gegen dieses Urteil liess H. Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) führen und das vorinstanzlich gestellte Rechtsbegehren erneuern. Sie liess vorbringen, der kantonale Entscheid sei bereits aus formellen Gründen aufzuheben, weil die Vorinstanz dadurch, dass sie ihrem Begehren um Verschiebung der auf den 21. Oktober 1999 angesetzten öffentlichen Verhandlung nicht entsprach, Art. 6 Ziff. 1 EMRK¹ verletzt habe.

Das EVG hiess die Beschwerde (aus materiellen Gründen) gut.

II. Aus den Erwägungen

In Erw. 1/b prüft das EVG die Frage, ob das kantonale Gericht Rechte verletzt haben könnte, indem es die Verschiebung der öffentlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1999 abgelehnt und auf eine persönliche Befragung von H. verzichtet hat.

¹ Europäische Menschenrechtskonvention: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101).

Das EVG verneint eine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit (Art. 6 Ziff. 1 Satz 1 EMRK) mit folgender Begründung: «1. b) (...). Einerseits wurde die auf den 21. Oktober 1999 festgesetzte partei- und publikumsöffentliche Verhandlung gemäss der Vorladung vom 9. August 1999 durchgeführt. Andererseits wurde das Prinzip der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung nicht dadurch verletzt, dass die Vorinstanz den Verhandlungstermin, nach Rücksprache mit dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, festgesetzt sowie gestützt auf sachliche Gründe (einfaches und rasches Verfahren, vgl. Art. 108 Abs. 1 lit. a UVG; zeitliche Belastung des Gerichts; fehlender Nachweis kostenintensiver Dispositionen im Zusammenhang mit der geltend gemachten Ferienabwesenheit) bereits mit Verfügung vom 20. September 1999 eine Verschiebung der Verhandlung abgelehnt hat. (...)»

Ebenso verneint das EVG die Frage, ob die Vorinstanz den Anspruch auf persönliche Teilnahme an der Verhandlung (fair trial; Art. 6 Ziff. 1 Satz 1 EMRK) verletzte. Als Begründung führt das Gericht das Folgende an: «1. b) (...). In Prozessen über zivilrechtliche Ansprüche gewährleistet Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht generell, jedoch dann einen Anspruch auf persönliches Erscheinen oder mündliche Anhörung vor Gericht, wenn dies für die Entscheidung der Sache von unmittelbarer Bedeutung ist (RKUV 1996 Nr. U 246 S. 167 Erw. 6 c/bb mit Hinweisen). Wie es sich damit verhält, wenn in einer unfallversicherungsrechtlichen Streitigkeit die Würdigung medizinischer Akten in Frage steht und die Beschwerdeführerin sich durch ihren Rechtsvertreter im kantonalen Verfahren mehrfach schriftlich äusseren konnte (Beschwerde, Replik, Stellungnahme samt Ergänzungsfragen/Zusatzaufträge zum vom Gericht in Auftrag gegebenen polydisziplinären Gutachten), braucht nicht beurteilt zu werden, da die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mit Vorladung vom 9. August 1999 auch das Recht zur persönlichen Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1999 eingeräumt hatte. (...)»

Des Weiteren verneint das EVG die Frage, ob der Verzicht auf eine Parteibefragung eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 29 Abs. 2 BV) darstellt. Es begründet seine Erkenntnis wie folgt: «1. b) (...). Die Beschwerdeführerin konnte sich, wie bereits dargelegt, im Rahmen des zweifachen Schriftenwechsels und im Zusammenhang mit der Erstattung des Gerichtsgutachtens Gehör verschaffen. Inwieweit die persönliche Befragung den Sachverhalt weiter hätte klären können, ist nicht ersichtlich, weshalb im Verzicht auf die persönliche Befragung und in der damit verbundenen antizipierten Beweiswürdigung keine Gehörsverletzung erblickt werden kann (BGE 122 V 162 ff. Erw. 1d und 2 mit Hinweisen), zumal das rechtliche Gehör im Rahmen des Äusserungsrechts keinen Anspruch auf mündliche Anhörung verleiht (BGE 125 I 219 Erw. 9b). (...)»

Abschliessend verneint das EVG auch die Frage, ob das Verwaltungsgericht Y «anderes Bundesrecht» verletzt habe. Hierzu erwägt das Gericht: «1. c) (...). Die Vorinstanz hat insbesondere kantonales Recht (§ 35 VRG) nicht willkürlich angewandt, wenn sie implizit einen ausreichenden Grund für die Verschiebung der öffentlichen Verhandlung verneinte, da es sich nach Art. 108 Abs. 1 lit. a UVG um ein einfaches und rasches Verfahren handelte, der Gerichtstermin nach Rücksprache mit dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin festgelegt wurde und die Verschiebung der geltend gemachten Ferien keine (kostenintensive) Dispositionen (Annulation von Flügen oder sonstiger Buchungen) bedingt hätte.»

Das EVG gelangte zum Schluss, dass weder Art. 6 Ziff. 1 EMRK noch «anderes Bundesrecht» im Sinne von Art. 104 lit. a OG verletzt worden sei, indem das Verwaltungsgericht die Verschiebung der öffentlichen Verhandlung abgelehnt und auf eine persönliche Befragung der beschwerdeführenden Person verzichtet habe.

III. Fragestellung

Im vorliegenden Fall verneinte das EVG eine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, des Anspruchs auf persönliche Teilnahme an der Verhandlung, des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie des Willkürverbotes und zieht daraus den Schluss, die Ablehnung des Gesuchs um Verschiebung der Verhandlung vom 21. Oktober 1999 und der Verzicht auf eine persönliche Befragung von H. habe kein geltendes Recht verletzt. Nachfolgend wird geprüft, ob das kantonale Verwaltungsgericht die auf den 21. Oktober 1999 angesetzte Gerichtsverhandlung gestützt auf den Grundsatz der Öffentlichkeit hätte verschieben müssen.

IV. Bemerkungen

1. Gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache öffentlich vor einem Gericht gehört wird, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Des Weiteren muss das Urteil öffentlich verkündet werden. Sinn und Zweck der Öffentlichkeit sind die Kontrolle der Rechtspflege, Schutz vor Geheimjustiz, Durchschaubarkeit der Rechtsprechung, Sicherstellung eines fairen Verfahrens und Erhaltung des Vertrauens in die Gerichte². Art. 6 Ziff. 1 EMRK gilt als unmittelbar anwendbares Recht, das weniger weitgehendes nationales Recht ohne

² Siehe unveröffentlichtes Urteil EVG (I 118/01) vom 23. August 2001 Erw. 1a/aa, BGE 122V 51 Erw. 2c, 121 I 35 Erw. 5d, 120 V 7 Erw. 3b, 119 V 380 Erw. 4b/bb; SVR 1996 UV Nr. 57 S. 189 Erw. 4a; ARTHUR HAEFLIGER/FRANK SCHÜRMAN, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, Die Bedeutung der Konvention für die schweizerische Rechtspraxis, 2. Auflage, Bern 1999, 190; JOCHEN ABR. FROWEIN/WOLFGANG PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Auflage, Kehl/Strassburg/Arlington 1996, Rz. 117 zu Art. 6 EMRK; MARK E. VILLIGER, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, 2. Auflage, Zürich 1999, Rz. 441, *ders.*, Probleme der Anwendung von Art. 6 Abs. 1 EMRK auf verwaltungs- und sozialgerichtliche Verfahren, in: AJP 1995 167 f.

³ HEINER WOHLFAHRT, Anforderungen der Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG an die kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetze, in: AJP 1995 1432; YVO HANGARTNER, AJP 1996 340 Ziff. 4, *ders.*, AJP 1994 787 Ziff. 12; ANDREAS KLEY, Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, Zürich 1993, 92 Rz. 89.

Weiteres ergänzt³. Gemäss Rechtsprechung und Literatur ist die von Art. 6 Ziff. 1 EMRK garantierte Öffentlichkeit des Verfahrens primär im erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren zu gewährleisten⁴. Der Begriff der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK umfasst sowohl die Partei- als auch die Publikums- und Presseöffentlichkeit^{5, 6}. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gerichtlicher Verfahren wird auch durch Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BV⁷ garantiert. Allein die systematische Stellung⁸ von Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BV erhellt, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit gerichtlicher Verfahren als Grundrecht zu qualifizieren ist. Der Anspruch auf (Partei- und Publikums-)Öffentlichkeit ist zu unterscheiden vom Recht auf persönliche Teilnahme, welches aus dem Grundsatz der Verfahrensfairness⁹ fliesst¹⁰.

2. a) Der Anspruch auf Öffentlichkeit im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK setzt sich aus dem *Recht auf eine (partei- und publikums-)öffentlich geführte, mündliche gericht-*

⁴ Siehe unveröffentlichtes Urteil EVG (I 118/01) vom 23. August 2001 Erw. 1a/aa, BGE 122 V 54 Erw. 3, 120 V 7 Erw. 3a am Schluss, 119 V 380 Erw. 4b/aa am Schluss; FROWEIN/PEUKERT, (Fn. 2), Rz. 117 zu Art. 6 EMRK; HAEFLIGER/SCHÜRMAN, (Fn. 2), 191 ff.; HANGARTNER, AJP 1996 340 Ziff. 4; KARL SPÜHLER, Der Grundsatz der Öffentlichkeit in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichtes, in: Strafrecht und Öffentlichkeit – Festschrift für Jörg Rehberg zum 65. Geburtstag, (Hrsg.) ANDREAS DONATSCH/NIKLAUS SCHMID, Zürich 1996, 318 f.; VILLIGER, (Fn. 2), Rz. 444 ff.

⁵ Wird nachfolgend lediglich von Publikum gesprochen, so beziehen sich die Äusserungen grundsätzlich auch auf die Presse.

⁶ BGE 122 V 51 Erw. 2c, 120 V 7 Erw. 3b, 119 Ia 104, 119 V 380, 117 Ia 388 f.; HAEFLIGER/SCHÜRMAN, (Fn. 2), 191; HANGARTNER, AJP 1996 339 Ziff. 2; SPÜHLER, (Fn. 4), 317; VILLIGER, (Fn. 2), Rz. 440; WOHLFAHRT, (Fn. 3), 1432 f.

⁷ Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

⁸ 2. Titel, 1. Kapitel: Grundrechte.

⁹ Fair trial (Art. 6 Ziff. 1 EMRK).

¹⁰ Siehe HANGARTNER, AJP 1996 339 Ziff. 2, *ders.*, AJP 1994 787 Ziff. 12; ANDREAS KLEY, AJP 1994 1191 f. Ziff. 2 f.; BGE 119 Ib 331 Erw. 7a; gemäss Rechtsprechung und Lehre gewährt Art. 6 Ziff. 1 EMRK im Verfahren um zivilrechtliche Ansprüche ein Recht auf persönliche Teilnahme nur in denjenigen Fällen, in welchen unmittelbare Eindrücke und/oder Informationen über die Lebensweise der Partei für die Streitentscheidung erheblich sein können (siehe RKUV 1996 Nr. U 246 S. 167 Erw. 6 c/bb = SVR 1996 UV Nr. 57 S. 192 Erw. 6 c/bb; FROWEIN/PEUKERT, [Fn. 2], Rz. 97 zu Art. 6 EMRK; HAEFLIGER/SCHÜRMAN, [Fn. 2], 184 f.; HANGARTNER, AJP 1994 787 Ziff. 12, *ders.*, AJP 1996 339 f. Ziff. 2; VILLIGER, [Fn. 2], Rz. 473). In Frage kommen bei Streitigkeiten um Leistungen der Sozialversicherungen unter anderem Fälle, bei welchen es um die Prüfung der Glaubwürdigkeit der versicherten Person geht, weil dieser beispielsweise ein Artefakt und/oder Simulation vorgeworfen werden (ähnlich ANDREAS KLEY, AJP 1994 1192 f. Ziff. 9). Ob in casu ein Sachverhalt der erwähnten Art vorlag, kann dem Urteil nicht entnommen werden. Wenn das kantonale Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 20. September 1999 der beschwerdeführenden Person jedoch mitteilte, Sinn und Zweck der mündlichen Verhandlung sei es in erster Linie, sie persönlich zu befragen, weshalb sie zum anberaumten Termin zu erscheinen habe (siehe oben, I), liegt dieser Schluss allerdings nahe.

liche (Haupt-)Verhandlung und dem Recht auf (partei- und publikums-)öffentliche Verkündung des Urteils, nicht aber aus einem Recht auf (partei- und publikums-)öffentliche Urteilsberatung¹¹ zusammen. Damit eine mündliche Verhandlung als (partei- und publikums-)öffentlich im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK gelten kann, genügt es nicht, dass die Streitsache mündlich verhandelt wurde, vielmehr müssen darüber hinaus folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens muss das Gericht den Termin der mündlichen Gerichtsverhandlung *so angesetzt* haben, dass eine Teilnahme von Publikum und Parteien *möglich* war. Zweitens müssen Publikum und Parteien über Ort und Zeitpunkt der Verhandlung informiert gewesen sein.

Daraus erhellt, dass sich das Recht auf eine (partei- und publikums-)öffentlich geführte, mündliche gerichtliche (Haupt-)Verhandlung aus folgenden Rechten zusammensetzt:

- dem Recht (der Parteien und des Publikums) auf einen fairen (Gerichts-)Termin¹². Dieses Recht muss (in maiore minus) auch ein Recht auf Verschiebung des (Gerichts-)Termins beinhalten;
- dem Recht (der Parteien und des Publikums) auf Verkündung des (Gerichts-)Termins;
- dem Recht (der Parteien und des Publikums) auf Durchführung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung.

Setzt somit ein Gericht die mündliche Verhandlung auf einen Termin, an welchem das Publikum und/oder eine/sämtliche Partei/en zur Verhandlung nicht erscheinen kann/können *oder* wird der Termin der mündlichen Verhandlung nicht öffentlich verkündet *oder* wird die mündliche Verhandlung nicht (partei- und publikums-)öffentlich abgehalten, so ist der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung unter Vorbehalt¹³ eines Ausschlussgrundes im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK verletzt.

b) Im vorliegenden Fall wurde den Parteien die Durchführung der mündlichen Verhandlung mit Vorladung vom 9. August 1999 mitgeteilt. Ob und in welcher Form

¹¹ Zur öffentlichen Urteilsberatung siehe MARTIN SCHUBARTH, Öffentliche Urteilsberatung, in: Strafrecht und Öffentlichkeit – Festschrift für Jörg Rehberg zum 65. Geburtstag, (Hrsg.) Andreas Donatsch/Niklaus Schmid, Zürich 1996, 303 ff.

¹² Ein Gerichtstermin gilt als fair, wenn er so angesetzt wird, dass Parteien und Publikum diesen einhalten können. Als (von vorneherein) unfair gilt beispielsweise ein auf eine Unzeit angesetzter Gerichtstermin.

¹³ Gemäss Rechtsprechung soll die Partei auf ihren Anspruch auf öffentliche Verhandlung (ausdrücklich oder stillschweigend) verzichten können (siehe BGE 122 V 52 f., 120 V 9, 119 V 380 f.). Da der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht nur dem Interesse der Parteien, sondern auch der Allgemeinheit (Publikum) dient, erscheint die Rechtmässigkeit der Verzichtsmöglichkeit der Parteien allerdings fragwürdig (siehe zur Problematik des Verzichts: HAEFLIGER/SCHÜRMAN, [Fn. 2], 194 ff.; HANGARTNER, AJP 1994 787 f., ders., AJP 1994 1192 Ziff. 4, ders., AJP 1996 340 f.; ANDREAS KLEY, AJP 1994 1192; WOHLFAHRT, [Fn. 3], 1433). Richtigerweise ist der Verzicht der Parteien auf öffentliche Verhandlung nicht ein Ausschlussgrund sui generis, sondern im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist auch der EGMR zu verstehen (siehe Urteil Schuler-Zraggen vom 24. Juni 1993, in: Pr 83/1994 Nr. 24 S. 88 Ziff. 58).

dem Publikum der Termin der Gerichtsverhandlung vom 21. Oktober 1999 verkündet wurde, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden. Diese Fragen wurden durch das EVG nicht geprüft. Da die Parteien Träger des Anspruchs auf (Partei-) Öffentlichkeit im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind, ist dieser Anspruch nicht verletzt, wenn die Beschwerdeführerin bzw. -gegnerin nicht persönlich, sondern deren Rechtsvertreter an der mündlichen Gerichtsverhandlung teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Da H. im vorliegenden Fall anwaltlich vertreten war und deren Rechtsvertreter an der Gerichtsverhandlung vom 21. Oktober 1999 offenbar hätte teilnehmen können, weil dieser *für sich selbst* weder einen Verhinderungsgrund geltend machte noch eine Verschiebung des Gerichtstermins beantragte, konnte der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit durch die *Nichtteilnahme* von H. an der Verhandlung vom 21. Oktober 1999 nicht verletzt gewesen sein.

Die nachfolgenden Überlegungen zum Grundsatz der Öffentlichkeit werden unter der Annahme getroffen, dass die Beschwerdeführerin anwaltlich nicht vertreten oder die Beschwerdeführerin *und* deren Rechtsvertreter an einer Teilnahme der Verhandlung verhindert gewesen wären.

3. Als Öffentlichkeitsausschlussgründe nennt Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK das Interesse der Sittlichkeit, das Interesse der öffentlichen Ordnung, das Interesse der nationalen Sicherheit, die Interessen von Jugendlichen, der Persönlichkeitsschutz der Prozessparteien oder die Interessen der Rechtspflege. Weitere Voraussetzungen der Beschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit nennt die EMRK nicht. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gerichtlicher Verfahren wird auch durch Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BV garantiert. Seine Einschränkung muss unter den in Art. 30 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 36 BV festgelegten vier Voraussetzungen (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse/Schutz von Grundrechten Dritter, Verhältnismässigkeit und Wahrung des Kerngehaltes) als zulässig erachtet werden. Somit besteht eine Kollision zwischen einer Norm der EMRK und der Bundesverfassung¹⁴. Da Art. 30 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 36 BV an die Beschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit höhere Anforderungen stellt als Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK und (somit) diesen Grundsatz besser schützt als die EMRK, haben Art. 30 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 36 BV *in der Frage der Beschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit gerichtlicher Verfahren* Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK grundsätzlich¹⁵ vorzugehen.

4. Die Ablehnung des Gesuchs um Verschiebung der öffentlichen Verhandlung stellt somit nur dann eine rechtmässige Beschränkung des Grundsatzes der Öffent-

¹⁴ Zu Geltung, Rang und Anwendbarkeit der EMRK in der Schweiz siehe THOMAS COTTIER/MAYA HERTIG, Das Völkerrecht in der neuen Bundesverfassung: Stellung und Auswirkungen, in: Berner Tage für die juristische Praxis – BTJP 1999, Die neue Bundesverfassung, Konsequenzen für Praxis und Wissenschaft, Tagung vom 21./22. Oktober 1999 an der Universität Bern, Bern 2000, 1 ff.; YVO HANGARTNER, Die Bindung von Verwaltungs- und Justizbehörden an die EMRK, in: AJP 1995 131 ff.; VILLIGER, (Fn. 2), § 3.

¹⁵ Zur Ausnahme (Interessenabwägung) siehe unten, IV 4 b/aa.

lichkeit (Recht auf Verschiebung des Gerichtstermins) dar, wenn sie kumulativ auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage¹⁶ beruht, einem überwiegenden öffentlichen Interesse¹⁷ entspricht, verhältnismässig¹⁸ ist und den Kerngehalt¹⁹ des Grundrechtes wahr.

a) Für schwere Grundrechtseingriffe ist ein Gesetz im formellen Sinne und für leichte ein Gesetz im materiellen Sinne erforderlich²⁰. Gemäss § 35 Abs. 2 VRG²¹ kann die Behörde behördlich bestimmte Fristen erstrecken, wenn vor Fristablauf ein Gesuch gestellt und ein ausreichender Grund glaubhaft gemacht wird. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die Verschiebung von Terminen²². § 35 VRG dürfte eine ausreichende gesetzliche Grundlage sein, um das Recht auf Verschiebung eines (Gerichts-)Termins zu beschränken.

b) aa) Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK enumeriert abschliessend die Interessen, welche die Beschränkung des Grundrechts auf Öffentlichkeit zu rechtfertigen vermögen. Demgegenüber enthält Art. 36 Abs. 2 BV keine entsprechende Liste der zulässigen öffentlichen Interessen. Vielmehr überlässt die Bundesverfassung Auswahl und Konkretisierung der hinreichenden öffentlichen Interessen für jedes Freiheitsrecht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung²³. Dies bedeutet, dass das Grundrecht auf Öffentlichkeit in der Frage des öffentlichen Interesses nach Art. 36 Abs. 2 BV im Prinzip stärker eingeschränkt werden kann als nach Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK. Da Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK *in der Frage der Interessenabwägung* einen besseren Grundrechtsschutz bietet als Art. 36 Abs. 2 BV, hat sich die Interessenabwägung nach Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK zu bestimmen²⁴. Von den in Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK enumerierten öffentlichen Interessen ist nur das Interesse der Rechtspflege (z. B. Gefahr der Verjährung) geeignet, als Grund für die Beschränkung des Rechts auf Verschiebung von Gerichtsterminen zu dienen.

¹⁶ Siehe Art. 36 Abs. 1 BV.

¹⁷ Siehe Art. 36 Abs. 2 BV.

¹⁸ Siehe Art. 36 Abs. 3 BV.

¹⁹ Siehe Art. 36 Abs. 4 BV.

²⁰ Siehe Art. 36 Abs. 1 BV; Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996 (96.091; Sonderdruck), 195; JÖRG PAUL MÜLLER, Einleitung zu den Grundrechten, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Basel/Zürich/Bern, (Stand April 1987), Rz. 115 ff.; BEATRICE WEBER-DÜRLENER, Grundrechtseingriffe, in: Berner Tage für die juristische Praxis – BTJP 1999, Die neue Bundesverfassung, Konsequenzen für Praxis und Wissenschaft, Tagung vom 21./22. Oktober 1999 an der Universität Bern, Bern 2000, 136 f.

²¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40).

²² Siehe § 35 Abs. 3 VRG.

²³ BEATRICE WEBER-DÜRLENER, (Fn. 20), 139.

²⁴ Siehe oben, IV 3.

bb) Das kantonale Gericht lehnte eine Verschiebung der Gerichtsverhandlung vom 21. Oktober 1999 mit der sinngemässen Begründung ab, das Verhalten des Rechtsvertreters lasse auf eine Verzögerungstaktik schliessen, weil der Rechtsvertreter nach Eingang des Gerichtsgutachtens umfangreiche Ergänzungsfragen gestellt, weil er nach Eingang des Ergänzungsgutachtens eine Neubegutachtung beantragt und weil er im Juli 1999 Ferien bezogen habe, wodurch die Durchführung einer Verhandlung vor den Gerichtsferien verhindert worden sei²⁵. Diese Begründung erscheint problematisch, weil das kantonale Gericht die Geltendmachung des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör, insbesondere die daraus fließenden Rechte auf Teilnahme an der Erhebung des Beweises durch Sachverständige, im Ergebnis als (störende, unnötige) Verfahrensverlängerung und als rechtsmissbräuchlich qualifiziert. Nach JÖRG PAUL MÜLLER darf «insbesondere eine zweckwidrige und damit rechtsmissbräuchliche Ausübung von Freiheitsrechten (...) nur äusserst zurückhaltend angenommen werden, weil die Freiheit in aller Regel um ihrer selbst willen und nicht zu einem bestimmten Zweck gewährleistet ist»²⁶. Wenn Art. 17 EMRK die Ausübung von Grundrechten insbesondere dann als missbräuchlich qualifiziert, wenn sie auf die Abschaffung der in der EMRK festgelegten Rechte und Freiheiten hinzielt, erhellt, dass ein Sachverhalt der vorliegenden Art keine missbräuchliche Ausübung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellen kann, selbst wenn bei der Beschwerdeführerin «grundrechtsfremde» Überlegungen mitgespielt oder ganz im Vordergrund gestanden haben sollten. In casu kommt hinzu, dass das EVG das kantonale Urteil aufhob und an die Vorinstanz zur Vornahme ergänzender Abklärungen (Neubegutachtung) zurückwies. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Neubegutachtung (im kantonalen Verwaltungsgerichtsverfahren) war daher auch ex post betrachtet objektiv berechtigt.

cc) Das EVG verneint eine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit unter anderem damit, dass der Grundsatz des einfachen und raschen Verfahrens im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. a UVG, die zeitliche Belastung des Gerichts sowie der fehlende Nachweis kostenintensiver Dispositionen im Zusammenhang mit der geltend gemachten Ferienabwesenheit gegen eine Verschiebung des Gerichtstermins sprechen²⁷. Diese Begründung kommt einer Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung gleich.

Nach Art. 108 Abs. 1 lit. a UVG ist das von den Kantonen zu regelnde Verfahren einfach und rasch²⁸. Diese Norm enthält die Prozessökonomie. Sie ist die Maxime

²⁵ Siehe oben, I.

²⁶ JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, Im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK, 3. Auflage, Bern 1999, 487.

²⁷ Siehe oben, II.

²⁸ Als Art. 108 Abs. 1 lit. a UVG analoge Bestimmungen gelten: Art. 85 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10), Art. 73 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlas-

behördlicher Verfahrensgestaltung und -erledigung²⁹. Nach GYGI verlangt prozessökonomisches Vorgehen von der Prozessleitung, im Rahmen gesetzmässiger Verfahrensabwicklung auf möglichst einfachem, zweckmässigem, zeit- und kostensparendem Weg den Abschluss des Verfahrens anzustreben. Prozessökonomie bedeute Prozesswirtschaftlichkeit und meine ein vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ziel. Prozessökonomische Abkürzung des Verfahrens müsse allerdings sorgfältig über den Einzelfall hinaus bedacht sein. Es dürften (aber) weder Parteirechte verkürzt noch Unordnung in das Verfahren hineingetragen werden³⁰. KLEY und SCHAFFHAUSER vertreten die Auffassung, dass Verfahren nicht mittels Einschränkung der Garantien des Art. 6 Ziff. 1 EMRK beschleunigt werden dürfen³¹. Wenn die verfahrenslleitende Behörde gestützt auf die Verfahrensökonomie Parteirechte nicht verkürzen darf, vermag das Anliegen des kantonalen Gerichts, das Verfahren i. S. H. ohne Verzug zum Abschluss zu bringen, unabhängig von der Frage, ob die Prozessökonomie überhaupt ein Rechtspflegeinteresse im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK darstellt, nicht geeignet sein, ein für die Beschränkung des Grundrechts auf Öffentlichkeit, insbesondere des Rechts auf Verschiebung eines Gerichtstermins, *überwiegendes* öffentliches Interesse zu begründen³². Derselbe Schluss muss gezogen werden, wenn Sinn und Zweck der einfachen, zweckmässigen und raschen Verfahrensdurchführung in der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes sowie in der Erhaltung

senen- und Invalidenversicherung vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40), Art. 87 lit. a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), Art. 106 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) und Art. 103 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0). Ohne systematische Erwägungen zu Herleitung, Geltungsbereich und Ausgestaltung stellte das EVG in BGE 110 V 61 Erw. 4b fest, Art. 85 Abs. 2 lit. a AHVG sei Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes des Sozialversicherungsrechts (siehe die Kritik an der Qualifikation des Prinzips des einfachen und raschen Verfahrens als allgemeiner Grundsatz des Sozialversicherungsrechts bei UELI KIESER, Das einfache und rasche Verfahren, insbesondere im Sozialversicherungsrecht, in: SZS 1992 268 ff.).

²⁹ FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, 68.

³⁰ GYGI, (Fn. 29), 68; ähnlich KLAUS OBERMAYER, Dogmatische Probleme des Verwaltungsverfahrens, in: Verwaltungsverfahren – Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Richard Boorberg Verlags, (Hrsg.) WALTER SCHMITT GLAESER, Stuttgart/München/Hannover 1977, 115 f.; PETER WEIDES, Verwaltungsverfahren und Widerspruchsverfahren, 3. Auflage, München 1993, 98; ebenso WEBER-DÜRLER zum Begriff der Verwaltungsökonomie (siehe BEATRICE WEBER-DÜRLER, Verwaltungsökonomie und Praktikabilität im Rechtsstaat, in: ZBl 87 [1986] 204 ff.).

³¹ ANDREAS KLEY/RENÉ SCHAFFHAUSER, AJP 1995 221 Ziff. 11 am Schluss.

³² Siehe auch ANDREAS KLEY, AJP 1994 1193 Ziff. 10; WOLFGANG ROTH, Der Anspruch auf öffentliche Verhandlung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK im verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittelverfahren, in: EuGRZ 1998 499 mit Hinweis auf EGMR, Fredlin (Nr. 2)./. S, Série A No. 283-A, Ziff. 19 ff.

des Vertrauens des Einzelnen in die Justiz liegen soll³³. In Verfahren um Leistungen der Sozialversicherungen haben die versicherten Personen ein (eigenes) Interesse an einer beförderlichen Durchführung des Verfahrens. Bewertete nun – wie im vorliegenden Fall – die betroffene Person ihr Interesse an der Teilnahme (bzw. Verschiebung) der öffentlichen Verhandlung höher als ihr Interesse an der möglichst beförderlichen Beurteilung ihrer Sache, so ist das Interesse von H. auch aus diesem Grunde gewichtiger als das Interesse des kantonalen Verwaltungsgerichts an einer früheren Fallerledigung. Zumal ohnehin nicht ersichtlich ist, inwiefern die Verschiebung der auf den 21. Oktober 1999 angesetzten Gerichtsverhandlung auf einen späteren Termin geeignet gewesen wäre, die zeitliche Belastung des Gerichts zu erhöhen. Selbst wenn sich die Arbeitsbelastung des Gerichts dadurch erhöht haben sollte, stellt dies gemäss Rechtsprechung des Gerichtshofs keine Beeinträchtigung der Rechtspflege im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK dar³⁴. Schliesslich ist für die Interessenabwägung auch das Argument der mangelnden Kostenintensität von Dispositionen (Annullierung von Buchungen) unerheblich. Diese Frage ist allenfalls bei der Verhältnismässigkeitsprüfung von Bedeutung.

dd) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Erwägungen der Gerichte kein überwiegendes öffentliches (Rechtspflege-)Interesse an einer Beschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit (Rechts auf Verschiebung der Verhandlung) entnommen werden kann. Die Grundrechtseinschränkung wäre somit unzulässig gewesen, wenn die Beschwerdeführerin nicht vertreten oder Beschwerdeführerin und deren Rechtsvertreter an einer Teilnahme der Verhandlung verhindert gewesen wären³⁵.

V. Ergebnisse und Schlussfolgerung

Der Grundsatz der (Partei- und Publikums-)Öffentlichkeit gerichtlicher Verfahren wird sowohl durch Art. 6 Ziff. 1 EMRK als auch durch Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BV garantiert. Er enthält unter anderem das Recht (der Parteien und des Publikums) auf einen fairen (Gerichts-)Termin und in maiore minus das Recht auf Verschiebung des (Gerichts-)Termins. Träger des Anspruchs auf (Partei-)Öffentlichkeit im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind die Parteien. Somit ist dieser Anspruch nicht verletzt, wenn die Beschwerdeführerin bzw. –gegnerin nicht persönlich, sondern deren Rechtsvertreter an der mündlichen Gerichtsverhandlung teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Da im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin anwaltlich vertreten

³³ So RUDOLF RÜEDI, Allgemeine Rechtsgrundsätze des Sozialversicherungsprozesses, in: Recht, Staat und Politik am Ende des zweiten Jahrtausends: Festschrift zum 60. Geburtstag von Arnold Koller, Bern 1993, 460; ähnlich JÜRGEN BRÖNNIMANN, Verfassungsrechtliche Probleme des einfachen und raschen Verfahrens, in: ZSR NF I 108 (1989) 397 f.

³⁴ Siehe VILLIGER, (Fn. 2), Rz. 448 mit Hinweis.

³⁵ Siehe oben, IV 2 b.

war und deren Rechtsvertreter an der Gerichtsverhandlung vom 21. Oktober 1999 hätte teilnehmen können, weil dieser für sich selbst weder einen Verhinderungsgrund geltend machte noch eine Verschiebung des Gerichtstermins beantragte, konnte der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit durch die Nichtteilnahme von H. an der Verhandlung vom 21. Oktober 1999 nicht verletzt gewesen sein. Wäre die Beschwerdeführerin anwaltlich nicht vertreten oder die Beschwerdeführerin und deren Rechtsvertreter an einer Teilnahme der Verhandlung verhindert gewesen, so wäre eine Beschränkung des Rechts auf Verschiebung des (Gerichts-)Termins nur im Rahmen von Art. 36 BV (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Wahrung des Kerngehaltes) zulässig gewesen, weil der Öffentlichkeitsgrundsatz und dessen Teilgehalte Grundrechtscharakter haben. Mangels eines überwiegenden öffentlichen (Rechtspflege-)Interesses an der Beschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit (Rechts auf Verschiebung der Verhandlung) hätte die Grundrechtseinschränkung als unzulässig qualifiziert werden müssen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Urteil U 5/00 des EVG vom 26. September 2001 in der Frage, ob das kantonale Verwaltungsgericht den Gerichtstermin vom 21. Oktober 1999 hätte verschieben müssen, im Ergebnis, nicht aber in der Begründung zu befriedigen vermag.